

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1d Abs. 3 Bst. d

³ Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben:

- d. ob und in welchem Umfang der Produzent eine Vergütung nach Artikel 7a^{bis} des Gesetzes erhalten hat.

Art. 2 Abs. 2, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater} und 3 erster Satz

² Der Netzbetreiber hat zu vergüten:

- a. Bei einem Produzenten, der einen Teil der produzierten Energie selber verbraucht: die Überschussproduktion.
- b. Bei einem Produzenten, der die gesamte produzierte Elektrizität veräussert: die Nettoproduktion.

^{2bis} Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der im Rahmen der Produktion von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung).

^{2ter} Für die Erfassung wird die zu vergütende Energie entweder direkt gemessen oder berechnet. Wird sie berechnet, so ist die Berechnung auf gemessene Werte zu stützen.

^{2quater} Produzenten, die zwischen den Vergütungen nach Absatz 2 Buchstabe a und b wechseln wollen, haben dies dem Netzbetreiber 3 Monate im Voraus mitzuteilen.

³ Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006² und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 3b Abs. 2 erster Satz

² Die Vergütung berechnet sich aufgrund des Vergütungssatzes und der nach Artikel 2 Absatz 2 zu vergütenden Elektrizität

4. Abschnitt: Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags

Art. 3l Massgeblicher Zeitraum / Gegenstand des Anspruchs

Der Bestand des Anspruchs eines Endverbrauchers auf Rückerstattung beurteilt sich jeweils in Bezug auf ein abgeschlossenes Geschäftsjahr; bei einem allfälligen Anspruch wird der während der Dauer des betreffenden Geschäftsjahres entrichtete Zuschlag rückerstattet respektive teilweise rückerstattet.

Art. 3m Zielvereinbarung

¹ Der Endverbraucher, der die Rückerstattung des Zuschlags beantragen will, muss zusammen mit einer nach Artikel 3o^{octies} Absatz 1 Buchstabe a beauftragten privaten Organisation einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das er die Rückerstattung beantragt, zur Prüfung einreichen.

² Die Zielvereinbarung wird mit dem Bund abgeschlossen. Sie hat eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren mit Beginn am 1. Januar. Sie muss jedes Geschäftsjahr, für das eine Rückerstattung beantragt wird, vollständig umfassen.

³ Die Zielvereinbarung legt für jedes umfasste Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Sie ist eingehalten, wenn:

- a. die Energieeffizienz des Endverbrauchers während der Laufzeit der Zielvereinbarung nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre unter dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt;
- b. der Endverbraucher jeweils mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags innert einem Jahr nach der Auszahlung für zusätzliche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach Massgabe der Zielvereinbarung einsetzt; und
- c. der Endverbraucher dem BFE fristgerecht Bericht erstattet.

⁴ Das BFE kann die Frist für den Einsatz des Rückerstattungsbetrags nach Absatz 3 Buchstabe b jeweils um höchstens zwei Jahre verlängern.

¹ SR 730.01
² SR 941.210

Art. 3n Berichterstattung im Rahmen der Zielvereinbarung

¹ Der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über das betreffende Kalenderjahr ein.

² Der Bericht weist die im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung relevanten Daten des Kalenderjahres aus und stellt sie den Daten der Vorjahre gegenüber. Es enthält mindestens folgende Angaben:

- a. den Gesamtenergieverbrauch des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und Sollwerte;
- b. die umgesetzten Energieeffizienzmassnahmen und deren Wirkung;
- c. die Energieeffizienz des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und Sollwerte;
- d. die vorgesehenen Korrekturmassnahmen, wenn das für das betreffende Jahr festgelegte Energieeffizienzziel nicht erreicht wurde, und eine Begründung, warum dieses Ziel nicht erreicht wurde;
- e. die nach Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe b getätigten Investitionen.

³ Das BFE kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Prüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung benötigt.

Art. 3o Anpassung der Zielvereinbarung

¹ Das BFE prüft die Anpassung der Zielvereinbarung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.

² Es prüft die Anpassung in jedem Fall, wenn:

- a. die Energieeffizienz des Endverbrauchers um mindestens 30 Prozent unter oder über dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt; und
- b. die Abweichung vom Energieeffizienzziel darauf zurückzuführen ist, dass sich Tatsachen, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde, wesentlich geändert haben und die Änderung nicht bloss vorübergehender Natur ist, namentlich bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Struktur oder Geschäftstätigkeit des Endverbrauchers.

³ Der Endverbraucher hat das BFE umgehend zu informieren, wenn sich Tatsachen ändern, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde.

⁴ Eine allfällige Anpassung der Zielvereinbarung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Jahres, in dem sich die Änderung ausgewirkt hat.

Art. 3o^{bis} Härtefall

¹ Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten weniger als 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Zuschlag teilweise zurückerstattet, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung nach Artikel 15b^{bis} Absatz 2 des Gesetzes erfüllen;
- b. dem Wettbewerb ausgesetzt sind; und
- c. nachweisen, dass sie durch den Zuschlag einen erheblichen Nachteil haben gegenüber direkten Konkurrenten in der Schweiz, die eine Rückerstattung des Zuschlags erhalten, oder gegenüber direkten ausländischen Konkurrenten.

² Der Nachweis für die Benachteiligung gegenüber ausländischen Konkurrenten ist anhand von vergleichbaren Referenzstrompreisen zu erbringen.

³ Endverbrauchern, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, werden 30 Prozent des bezahlten Zuschlags zurückerstattet.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. und des 4a. Abschnitts mit Ausnahme von Artikel 3o^{sexies} Absatz 1 zweiter Satz. .

4a. Abschnitt: Verfahren zur Rückerstattung des Zuschlags**Art. 3o^{ter}** Gesuch

¹ Das Gesuch um Rückerstattung des Zuschlags ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, beim BFE einzureichen.

² Es hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. den Nachweis der Bruttowertschöpfung des letzten vollen Geschäftsjahres;
- b. die Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten, dass die Bruttowertschöpfung richtig ermittelt wurde;
- c. den Nachweis der Elektrizitätskosten des letzten vollen Geschäftsjahres;
- d. den Nachweis der im entsprechenden Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und des dafür entrichteten Zuschlags.

Art. 3o^{quater} Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten

¹ Als Bruttowertschöpfung gilt der Wert, um den die Güter und Dienstleistungen durch den Produktions- und Dienstleistungsprozess steigt, abzüglich sämtlicher Vorleistungen. Abschreibungen und Finanzierungskosten gehören nicht zu den Vorleistungen.

² Als Elektrizitätskosten gelten die den Endverbrauchern in Rechnung gestellten Kosten für Netznutzung, Stromlieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen ohne Zuschlag und ohne Mehrwertsteuer.

³ Die Bruttowertschöpfung und die Elektrizitätskosten sind auf der Grundlage des Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres zu ermitteln. Bilden mehrere schweizerische Gesellschaften oder mehrere Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften

eine wirtschaftliche Einheit und verfügen sie über einen auf die Schweiz begrenzten konsolidierten Abschluss, so sind Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres zu ermitteln.

⁴ Die Bruttowertschöpfung ist nach den «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung⁴ oder nach einem anderen anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung⁵ zu ermitteln.

⁵ Gesellschaften, die der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 des Obligationenrechts nicht unterliegen, können die Bruttowertschöpfung in Abweichung von den Absätzen 3 und 4 aufgrund der Mehrwertsteuerdeklarationen des letzten vollen Geschäftsjahres berechnen. Eine Bestätigung durch einen zugelassenen Revisionsexperten ist in diesem Fall nicht notwendig.

Art. 30^{quinquies} Prüfung des Gesuchs

¹ Das BFE entscheidet über den Anspruch eines Endverbrauchers auf Rückerstattung gestützt auf das Gesuch und die vorhandenen Unterlagen, die über die Einhaltung der Zielvereinbarung Auskunft geben.

² , Liegt dem BFE noch kein Bericht vor, der über das volle Geschäftsjahr hinreichend Auskunft gibt, und zeichnet sich ab, dass die Einhaltung der Zielvereinbarung gefährdet ist, so kann das BFE mit dem Entscheid zuwarten, bis der nächste Bericht eingereicht und ausgewertet ist.

Art. 30^{sexies} Rückerstattung

¹ Heisst das BFE das Gesuch um Rückerstattung gut, so wird dem Endverbraucher der Rückerstattungsbetrag innert zwei Monaten nach Gutheissung ausbezahlt. Die Berechnung des Betrags bei teilweiser Rückerstattung richtet sich nach Anhang 5.

² Der Rückerstattungsbetrag wird vom Bund nicht verzinst.

Art. 30^{septies} Rückforderung unberechtigtweise erhaltener Rückerstattungsbeträge

Hält der Endverbraucher die Zielvereinbarung nicht vollständig ein, so fordert das BFE sämtliche während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlten Rückerstattungsbeträge Zins zurück. Es kann dafür keinen Zins verlangen.

Art. 30^{octies} Private Organisationen

¹ Das BFE beauftragt geeignete private Organisationen namentlich mit:

- a. der Erarbeitung des Vorschlags für die Zielvereinbarung mit den Endverbrauchern;
- b. der Prüfung des Vorschlags für die Zielvereinbarung;
- c. der Unterstützung der Endverbraucher beim Erstellen des Berichts gemäss Artikel 3n;
- d. der Prüfung der Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 30^{ter} Absatz 2.

² Die betroffenen Endverbraucher sind zur Zusammenarbeit mit diesen privaten Organisationen verpflichtet und haben ihnen insbesondere sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

2d. Kapitel: Einmalvergütung für neue kleine Photovoltaik-Anlagen

Art. 6b Anspruchsberechtigung und Wahlrecht

¹ Eine Einmalvergütung nach Artikel 7a^{bis} des Gesetzes in Anspruch nehmen können nur die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW, wenn die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.

² Eine Einmalvergütung steht nur Betreibern zu, die mit den Bauarbeiten erst beginnen, nachdem die nationale Netzgesellschaft die Einmalvergütung zugesichert (Art. 6c Abs. 3) oder einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

³ Eine Einmalvergütung können zusätzlich zu Absatz 1 auch die Betreiber von zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2012 in Betrieb genommenen Anlagen in Anspruch nehmen, sofern sie über einen bis spätestens am 31. Dezember 2012 ausgestellten Wartelistenbescheid für die Einspeisevergütung (Art. 7a des Gesetzes) verfügen.

⁴ Bei Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können die Betreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.

Art. 6c Verfahren bei der nationalen Netzgesellschaft

¹ Für eine Einmalvergütung ist der nationalen Netzgesellschaft ein Gesuch mit den Unterlagen nach Anhang 1.8 einzureichen.

² Wer ein Wahlrecht zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung hat (Art. 6b Abs. 4) und ein Gesuch für eine solche stellt, kann sich nicht gleichzeitig für die Einspeisevergütung anmelden oder später in das System der Einspeisevergütung wechseln.

³ Die Netzgesellschaft teilt den Betreibern mit einem Bescheid mit, ob und zu welchem Ansatz eine Einmalvergütung gewährt wird.

⁴ Die Betreiber melden der Netzgesellschaft innerhalb der Frist nach Anhang 1.8 die Inbetriebnahme ihrer Anlage mit allen erforderlichen Daten. Die Netzgesellschaft passt den Ansatz für die Einmalvergütung an, wenn die Anlage bei der Inbetriebnahme vom Gesuch abweicht. Sie berechnet die Höhe der Einmalvergütung und zahlt sie rasch aus.

⁴ www.fer.ch

⁵ SR 221.432

⁵ Hält ein Betreiber die Frist für die Meldung der Inbetriebnahme nicht ein, widerruft die Netzgesellschaft den Bescheid, es sei denn es liegt ein Grund vor, für den der Betreiber nicht einzustehen hat. Erweist sich nach einem Widerruf, dass die Inbetriebnahme fristgerecht erfolgt und nur deren Meldung unterblieben ist, kann die Netzgesellschaft auf den Widerruf zurückkommen.

⁶ Allfällige Rückforderungen richten sich nach Anhang 1.8 Ziffern 6.2 und 6.3.

Art. 6d Höhe der Einmalvergütung und Anpassung

¹ Die Ansätze für die Einmalvergütung richten sich nach Anhang 1.8.

² Das UVEK prüft die Ansätze periodisch und passt sie nach Massgabe von Artikel 7a^{ter} des Gesetzes an, wenn:

- a. sich die Kosten der Referenzanlage wesentlich verändert haben;
- b. sich die Anzahl der Gesuche für die Einmalvergütung so verändert, dass nebst den Mitteln für die Verpflichtungen nach den Artikeln 7a, 15a und 15a^{bis} des Gesetzes für die Einmalvergütungen wesentlich mehr oder wesentlich weniger Mittel vorhanden sind.

³ Es kann vorsehen, dass für Betreiber, denen die Einmalvergütung bereits zugesichert ist (Art. 6c Abs. 2), die bisherigen und nicht die angepassten Ansätze gelten.

Art. 29c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Netzbetreiber, denen es technisch oder betrieblich noch nicht möglich ist, die Messung oder Berechnung der zu vergütenden Energie nach den Vorgaben von Artikel 2 Absätze 2 bis 2^{ter} vorzunehmen, dürfen die zu vergütende Energie nach bisherigem Recht ermitteln, bis ihnen die Umsetzung der neuen Vorgaben möglich ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.

² Bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2013 beginnen und im Jahr 2014 enden, beurteilt sich der Anspruch auf Rückerstattung, jeweils pro rata temporis, bis zum 31. Dezember 2013 nach bisherigem und ab dem 1. Januar 2014 nach neuem Recht. Will ein Endverbraucher für den ins Jahr 2014 fallenden Teil des Geschäftsjahres die Rückerstattung des Zuschlags beantragen, so hat er die Angaben gemäss Artikel 30^{ter} Absatz 2 pro rata temporis auszuweisen. In Abweichung von Artikel 3m Absatz 2 zweiter Satz muss nur der ins Jahr 2014 fallende Teil des Geschäftsjahres von der Zielvereinbarung umfasst sein.

³ Bei Geschäftsjahren, die zumindest teilweise ins Jahr 2014 fallen, gilt die Frist gemäss Artikel 3m Absatz 1 nicht, wenn bei deren Anwendung bereits vor dem 31. Dezember 2014 ein Vorschlag für die mit dem Bund abzuschliessende Zielvereinbarung zur Prüfung eingereicht werden müsste. In Abweichung von Artikel 3m Absatz 1 ist es in diesen Fällen ausreichend, wenn der Endverbraucher:

- a. sich gegenüber dem BFE bis spätestens zum 31. Juni 2014 dazu verpflichtet, bis Ende Jahr einen Vorschlag für die mit dem Bund abzuschliessende Zielvereinbarung mit Beginn am 1. Januar 2014 einzureichen (Art. 28d Abs. 1 des Gesetzes);
- b. dem BFE bis spätestens zum 31. Dezember 2014 einen Vorschlag für die Zielvereinbarung zur Prüfung einreicht; und
- c. die Zielvereinbarung bis spätestens am 31. März 2015 abschliesst.

II

¹ Die Anhänge 1.1–1.5 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Verordnung erhält die zusätzlichen Anhänge 1.8 und 5 gemäss Beilage.

III

Die Verordnung vom 22. November 2006⁶ über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen

Die vom Bundesamt nach Artikel 30^{octies} Absatz 1 Buchstaben a und c der Energieverordnung beauftragten privaten Organisationen erheben für ihre Dienstleistungen Gebühren.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

... 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Anhang 1.1⁷
(Art. 3, 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen

Ziff. 3.2

- 3.2 Grundvergütung: Für deren Berechnung ist die äquivalente Leistung der Anlage massgebend. Diese Leistung entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduktion in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor Inbetriebnahme oder nach Stilllegung der Anlage.

Die Höhe der Grundvergütung wird nach der äquivalenten Leistung der Anlage anteilmässig nach folgenden Leistungsklassen berechnet:

- 3.2.1 Grundvergütung bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013:

Leistungsklasse	Grundvergütung (Rp./kWh)
≤10 kW	26
≤50 kW	20
≤300 kW	14.5
≤1 MW	11
≤10 MW	7.5

- 3.2.2 Grundvergütung bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Grundvergütung (Rp./kWh)
Kategorie 1	≤300 kW	17.1
	≤1 MW	10.8
	≤10 MW	6.0
Kategorie 2	≤10 kW	31.3
	≤50 kW	23.1
	≤300 kW	15.6
	≤1 MW	10.8
	≤10 MW	6.0

Ziff. 3.5

- 3.5 Der Vergütungssatz wird pro Kalenderjahr aufgrund der äquivalenten Leistung nach den Ziffern 3.1–3.4 und 3.6 festgelegt.
Die Abrechnung für die Vergütung erfolgt per Ende des Kalenderjahres aufgrund des Vergütungssatzes für das betreffende Jahr und der erfassten Elektrizität. Vorherige Teilzahlungen werden aufgrund des Vergütungssatzes des Vorjahres geleistet, bei Anlagen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr in Betrieb sind, aufgrund der Planungswerte nach Ziffer 5.1.

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS **2008** 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010 (AS **2010** 809). Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 4. Mai 2011 (AS **2011** 1955), Ziff. II der V vom 17. Aug. 2011 (AS **2011** 4067) und Ziff. I der V des UVEK vom 27. Jan. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 607).

Anhang 1.2⁸
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Photovoltaik

Ziff. 3.4

Aufgehoben.

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS **2008** 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010 (AS **2010** 809). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 17. Aug. 2011 (AS **2011** 4067) und Ziff. I der V des UVEK vom 27. Jan. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 607).

.Anhang 1.3⁹
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Windenergie

Ziff. 3.5

Aufgehoben.

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS **2008** 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010 (AS **2010** 809). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 17. Aug. 2011 (AS **2011** 4067) und Ziff. I der V des UVEK vom 27. Jan. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 607).

Anhang 1.4¹⁰
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Geothermieranlagen

Ziff. 2.2

Aufgehoben

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS **2008** 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010 (AS **2010** 809). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 17. Aug. 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS **2011** 4067).

Anhang 1.5¹¹
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen

Ziff. 3.5

3.5 Vergütung

Der Vergütungssatz für den erneuerbaren Anteil wird pro Kalenderjahr anhand der Jahresmittelwerte des Wärmenutzungsgrads festgelegt.

Wärmenutzungsgrad	Vergütungssatz (Rp./kWh)
0– 15 Prozent	11.4
65–100 Prozent	14.2

Der Vergütungssatz für andere Wärmenutzungsgrade wird zwischen 15 und 65 Prozent linear interpoliert.

Die Abrechnung für die Vergütung erfolgt per Ende des Kalenderjahres aufgrund des Vergütungssatzes für das betreffende Jahr und der erfassten Elektrizität. Vorherige Teilzahlungen werden aufgrund des Vergütungssatzes des Vorjahres geleistet, bei Anlagen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr in Betrieb sind, aufgrund der Planungswerte nach Ziffer 3.7.1.

Ziff. 3.7.1 Bst. d

3.7.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- d. erwartete Brutto-Strom- und Wärmeproduktion (kWh), erwartete Netto-Stromproduktion sowie erwartete, intern und extern genutzte Wärme pro Kalenderjahr;

Ziff. 4.5

4.5 Vergütung

Der Vergütungssatz wird pro Kalenderjahr anhand der Jahresmittelwerte des Wärmenutzungsgrads festgelegt.

Wärmenutzungsgrad	Vergütungssatz (Rp./kWh)
0– 15 Prozent	11.4
65–100 Prozent	14.2

Der Vergütungssatz für andere Wärmenutzungsgrade wird zwischen 15 und 65 Prozent linear interpoliert.

Die Abrechnung für die Vergütung erfolgt per Ende des Kalenderjahres aufgrund des Vergütungssatzes für das betreffende Jahr und der erfassten Elektrizität. Vorherige Teilzahlungen werden aufgrund des Vergütungssatzes des Vorjahres geleistet, bei Anlagen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr in Betrieb sind, aufgrund der Planungswerte nach Ziffer 4.7 und 3.7.1.

Ziff. 5.4

5.4 Vergütung für Klärgas

Der Vergütungssatz wird nach der folgenden Formel berechnet:

Vergütungssatz in Rp./kWh = $55,431 \times x^{-0.2046}$ (x = äquivalente Leistung)

Der Vergütungssatz beträgt maximal 24 Rp./kWh.

Er wird pro Kalenderjahr aufgrund der Nettoproduktion festgelegt.

Die Abrechnung für die Vergütung erfolgt per Ende des Kalenderjahres aufgrund des Vergütungssatzes für das betreffende Jahr und der erfassten Elektrizität. Vorherige Teilzahlungen werden aufgrund des Vergütungssatzes des Vorjahres geleistet, bei Anlagen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr in Betrieb sind, aufgrund der Planungswerte nach Ziffer 5.9.1.

Ziff. 5.6

Aufgehoben

Ziff. 5.9.1 Bst. d

5.9.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- d. erwartete Brutto-Strom- und Wärmeproduktion (kWh) sowie erwartete Netto-Stromproduktion pro Kalenderjahr;

Ziff. 6.5 Bst. a^{bis} und b

6.5 Berechnung der Vergütung

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, (AS **2008** 1223). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 2. Febr. 2010 (AS **2010** 809). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 17. Aug. 2011 (AS **2011** 4067) und Ziff. I der V des UVEK vom 27. Jan. 2012, in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 607).

- a^{bis}. Der Vergütungssatz wird pro Kalenderjahr aufgrund der äquivalenten Leistung festgelegt. Diese entspricht dem Quotienten aus der Nettoproduktion im entsprechenden Kalenderjahr in kWh und der Stundensumme des jeweiligen Kalenderjahres, abzüglich der vollen Stunden vor Inbetriebnahme oder nach Stilllegung der Anlage.
- b. Die Nettoproduktion ist massgebend für die Berechnung der äquivalenten Leistung; diese wiederum dient der Berechnung der Grundvergütung.

Ziff. 6.7

6.7 Vergütung

Die Abrechnung für die Vergütung erfolgt per Ende des Kalenderjahres aufgrund des Vergütungssatzes für das betreffende Jahr und der erfassten Elektrizität. Vorherige Teilzahlungen werden aufgrund des Vergütungssatzes des Vorjahres geleistet, bei Anlagen, die noch nicht ein volles Kalenderjahr in Betrieb sind, aufgrund der Planungswerte nach Ziffer 6.9.1.

Ziff. 6.9.1 Bst. c

6.9.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- c. erwartete Brutto-Strom- und Wärmeproduktion (kWh), erwartete Netto-Stromproduktion sowie erwartete, extern genutzte Wärme (kWh) pro Kalenderjahr;

Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen**1 Anlagendefinition****1.1 Allgemeine Definition**

Die Definition einer Photovoltaik-Anlage richtet sich nach Anhang 1.2 Ziffer 1.

1.2 Wesentlich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Eine wesentlich erweiterte oder erneuerte Anlage liegt vor, wenn die Elektrizitätsproduktion durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 50 Prozent gesteigert wird.

2 Kategorien**2.1. Freistehende Anlagen**

Anlagen, die keine konstruktive Verbindung zu Bauten haben, beispielsweise in Gärten oder auf Brachland aufgeständerte Anlagen.

2.2. Angebaute Anlagen

Anlagen, die konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen, beispielsweise auf Flachdächern mittels Befestigungssystemen oder auf einem Ziegeldach montierte Module.

2.3. Integrierte Anlagen

Anlagen, die in Bauten integriert sind und nebst der Stromproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen (Doppelfunktion).

3 Ansätze für die Einmalvergütung**3.1 Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.**

Es gelten die folgenden Ansätze:

Kategorie		Inbetriebnahme ab 1. Januar 2013	Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014
Angebaut / Freistehend	Grundbeitrag [CHF]	1500	1400
	Leistungsbeitrag [CHF/Kilowatt- Spitzenleistung (kWp)]	1000	850
Integriert	Grundbeitrag [CHF]	2000	1800
	Leistungsbeitrag [CHF/kWp]	1200	1050

3.2 Die Anlagen müssen so gross sein, dass eine Einmalvergütung von mindestens 3000 Franken resultiert. Einmalvergütungen von weniger als 3000 Franken werden nicht ausbezahlt.**3.3 Für die Leistungsklasseneinteilung ist die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators massgebend.****3.4 Die Module müssen nach anerkannten Normen geprüft sein.****3.5 Für Betreiber von vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommenen Anlagen, die über einen spätestens am 31. Dezember 2012 ausgestellten Wartelistenbescheid für die Einspeisevergütung verfügen (Art. 6b Abs. 3), gelten die folgenden Ansätze:**

Kategorie		Inbetriebnahme vor 31. Dezember 2010	Inbetriebnahme ab 1. Januar 2011	Inbetriebnahme ab 1. Januar 2012
Angebaut / Freistehend	Grundbeitrag [CHF]	2450	1900	1600
	Leistungsbeitrag [CHF/kWp]	1850	1450	1200
Integriert	Grundbeitrag [CHF]	3300	2650	2200

Leistungsbeitrag [CHF/kWp]	2100	1700	1400
-------------------------------	------	------	------

Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

- 3.6 Für die Betreiber nach Ziffer 3.5 gelten die Ziffern 3.2-3.4 ebenfalls, nicht jedoch die Regel zum Baubeginn nach Artikel 6b Absatz 3.
- 3.7 Die Regel zum Baubeginn (Art. 6b Abs. 3) gilt zudem auch nicht für Betreiber, die ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur Eimalvergütung in Betrieb genommen haben.

4 Gesuchs- und Bescheidverfahren

4.1 Gesuch

Das Gesuch für eine Einmalvergütung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Kategorie der Anlage;
- Nennleistung;
- erwartete jährliche Produktion;
- Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- geplantes Inbetriebnahmedatum;
- Standort der Anlage;
- Produzentenkategorie.

4.2 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens 24 Monate nach der Zusicherung der Einmalvergütung (Art. 6c Abs. 3) einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Inbetriebnahmedatum;
- Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung;
- allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 4.1;
- für integrierte Anlagen: Fotos des Solargenerators, auf denen einerseits die Gesamtfläche und andererseits die Randabschlüsse sichtbar sind.

5 Betriebsdaten

Der Anlagenbetreiber hat dem BFE auf Verlangen Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.

6 Betriebstüchtigkeit der Anlage und Rückforderung

6.1 Betriebstüchtigkeit

Die Anlagen müssen während mindestens zehn Jahren:

- so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist; und
- eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts zu erwarten ist, nicht unterschreiten.

6.2 Rückforderung

Die nationale Netzgesellschaft kann die Einmalvergütung zurückfordern, wenn:

- die Betriebstüchtigkeit nach Ziffer 6.1 nicht gegeben ist; oder
- die Anlage an einen anderen Standort verschoben wurde.

6.3 Teilweise Rückforderung oder Härtefall

Die nationale Netzgesellschaft kann die Einmalvergütung entsprechend dem Grad der nicht gegebenen Betriebstüchtigkeit auch nur teilweise zurückfordern. In Härtefällen kann sie von einer Rückforderung absehen.

7 Übergangsbestimmung

7.1 Die Betreiber mit einem Wahlrecht, also einerseits diejenigen mit einer Anlage mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW (Wahlrecht gemäss Art. 6b Abs. 3) und andererseits diejenigen mit einer Anlage von weniger als 10 kW (Wahlrecht gemäss Art. 28d Abs. 4 des Gesetzes) müssen sich für die Einspeisevergütung oder für die Einmalvergütung entscheiden.

7.2 Die Netzgesellschaft fordert die Betreiber auf, ihren Entscheid mitzuteilen. Bei Betreibern, die innert 60 Tagen keine Rückmeldung machen, wird vermutet, dass sie sich für die Einspeisevergütung und gegen die Einmalvergütung entschieden haben.

Berechnung des Rückerstattungsbetrags bei teilweiser Rückererstattung des Zuschlags

Der Rückerstattungsbetrag bei teilweiser Rückerstattung gemäss Artikel 15b^{bis} Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Rückerstattungsbetrag in Franken = $[(S - 5\%) \cdot a + M] \cdot Z$

S: Stromintensität in Prozent (Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung)

a: 14 (Steigung der Geraden zwischen der teilweisen Rückerstattung von 30 Prozent bei einer Stromintensität von 5 Prozent und der vollständigen Rückerstattung bei einer Stromintensität von 10 Prozent)

M: 30 Prozent (Mindestsatz)

Z: Im betreffenden Geschäftsjahr entrichteter Zuschlag in Franken